

| | |
|-----------|--|
| Datum | 02.02.2023 |
| Zahl | HE10-TS-1200/2023 (006/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small> |
| Auskünfte | Hr. Mag. Tiefnig |
| Telefon | 050 536-63290 |
| Fax | 050 536-63276 |
| E-Mail | post.bhhe@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Betreff:
Geflügelpest 2023 – Maßnahmen in Risikogebieten mit erhöhtem Risiko im Bezirk Hermagor

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 6/2023 wird die **Gemeinde Gitschtal** als Risikogebiet mit erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest eingestuft.

Für alle Betriebe/ Geflügelhaltungen sind unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** einzuhalten:

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.
3. Fütterung und Tränkung im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
4. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein.

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder eine Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche bemerkbar ist.

Alle Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Es wird gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung 2007 ersucht, diese Information durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:
Der Amtstierarzt:
Mag. Tiefnig

Ergeht an:

die Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 02 FEB 2023

Abgenommen am:

